



# **Hinweise zur Genehmigungsfähigkeit von Lehrkräften in den Bundesländern**



**Verfasser**

Mitarbeitende der Hamburger Fern-Hochschule

**Lektorat**

Mitarbeitende der Hamburger Fern-Hochschule

**Satz/Repro**

Haussatz

**Redaktionsschluss**

Juli 2024

4. Auflage 2024

© HFH · Hamburger Fern-Hochschule, Alter Teichweg 19, 22081 Hamburg

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung der Hamburger Fern-Hochschule reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Gedruckt auf 100 % chlorfrei gebleichtem Papier.

# Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                |          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>Einleitung .....</b>                                                                        | <b>4</b> |
| <b>1 Hinweise nach Studienschwerpunkten.....</b>                                               | <b>5</b> |
| <b>2 Hinweise zur Genehmigungsfähigkeit als Lehrkraft in den Bundesländern .....</b>           | <b>6</b> |
| 2.1 Vereinbarungen auf der Bundesebene .....                                                   | 6        |
| 2.1.1 Die Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für die beruflichen Schulen ..... | 6        |
| 2.1.2 Sachstand in der Lehrerbildung.....                                                      | 7        |
| 2.1.3 Im Bereich Pflege .....                                                                  | 7        |
| 2.1.4 Im Bereich Physiotherapie.....                                                           | 7        |
| 2.1.5 Für den Bereich Gesundheit.....                                                          | 7        |
| 2.1.6 Im Bereich Soziale Arbeit .....                                                          | 8        |
| 2.1.7 Im Bereich Wirtschaft .....                                                              | 8        |
| 2.1.8 Für den Bereich Technik .....                                                            | 8        |
| 2.2 Vorgaben einzelner Bundesländer an die Qualifikation der Lehrkräfte in Pflegeschulen.....  | 8        |
| 2.2.1 Baden-Württemberg .....                                                                  | 8        |
| 2.2.2 Bayern .....                                                                             | 9        |
| 2.2.3 Berlin .....                                                                             | 10       |
| 2.2.4 Brandenburg .....                                                                        | 12       |
| 2.2.5 Bremen .....                                                                             | 14       |
| 2.2.6 Hamburg.....                                                                             | 15       |
| 2.2.7 Hessen .....                                                                             | 15       |
| 2.2.8 Mecklenburg-Vorpommern .....                                                             | 17       |
| 2.2.9 Niedersachsen.....                                                                       | 18       |
| 2.2.10 Nordrhein-Westfalen.....                                                                | 18       |
| 2.2.11 Rheinland-Pfalz .....                                                                   | 20       |
| 2.2.12 Schleswig-Holstein .....                                                                | 21       |
| 2.2.13 Saarland .....                                                                          | 22       |
| 2.2.14 Sachsen.....                                                                            | 24       |
| 2.2.15 Sachsen-Anhalt .....                                                                    | 27       |
| 2.2.16 Thüringen .....                                                                         | 28       |

## Einleitung

Sehr geehrte Studierende,

die Bildungshoheit liegt laut Grundgesetz in der Bundesrepublik Deutschland in den Händen der Bundesländer. Deshalb gibt es bei den Vorgaben zur Qualifikation von Lehrkräften an Berufsfachschulen sehr unterschiedliche Regelungen. Auf der Bundesebene versucht die ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, kurz genannt Kultusministerkonferenz (KMK), grundsätzlichen einheitliche Vorgaben zu vereinbaren. Der Zusammenschluss, der für Bildung und Erziehung zuständigen Ministerinnen und Minister der Bundesländer versucht Vergleichbarkeit, Mobilität, Erfahrungsaustausch und Konsens in länderübergreifende Bildungsthemen zu ermöglichen.

Die vorliegenden Hinweise richten sich an Studierende und Interessierte der Studiengänge Berufspädagogik (B.A.) und Berufspädagogik (M.A.) der Hamburger Fern-Hochschule. Sie soll Ihnen bei der Orientierung unter den Vorgaben der Bundesländer für die Lehrkräfte in Berufsfachschulen in Ihrem Bundesland helfen. Die Studiengänge der HFH richten sich an den gemeinsamen Vereinbarungen der Bundesländer aus, sind jedoch keine Lehramtsstudiengänge.

Da sich Verordnungen, Regelungen, Vorgaben, Richtlinien und Gesetze schnell ändern können, erhalten Sie Gewissheit und verbindliche Auskünfte nur bei den zuständigen Behörden (z. B. Regierungspräsidien, Bezirksregierung) Ihres Bundeslandes. Deshalb sind die Angaben in diesem Zusatzmaterial ohne Gewähr. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihren Behörden vor Ort über die aktuellen Anforderungen an die Qualifikation der Lehrkräfte in Berufsfachschulen.

# 1 Allgemeine Hinweise nach Studienschwerpunkten

| Schwerpunkt im Studiengang<br>Berufspädagogik M. A. | Vorgaben für die Qualifikation der Lehrkräfte an<br>Berufsfachschulen                                                                                                                                                                            |
|-----------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bildungswissenschaften Pflege                       | Gesetzliche Vorgaben für Lehrkräfte auf der Ebene jedes Bundeslandes nach dem bundesweit einheitlichen Pflegeberufegesetz. Überall mindestens ein Bachelorstudium, in den meisten Bundesländern ein pflegepädagogisches Masterstudium notwendig. |
| Bildungswissenschaften Gesundheit                   | Sehr unterschiedliche gesetzliche Vorgaben auf Bundeslandebene.                                                                                                                                                                                  |
| Bildungswissenschaften Soziale Arbeit               | Gesetzliche Vorgaben auf Bundeslandebene. Voraussetzung ist üblicherweise ein Bachelorstudium in Soziale Arbeit bzw. Kindheitspädagogik.                                                                                                         |
| Bildungswissenschaften Wirtschaft                   | In allen Bundesländern ist ein universitäres Masterstudium der Wirtschaftspädagogik notwendig. Quereinstieg ist in seltenen Fällen möglich.                                                                                                      |
| Bildungswissenschaften Technik                      | Keine einheitliche Regelung. Gesetzliche Vorgaben auf der Ebene jedes einzelnen Bundeslandes. Quereinstieg ist in einigen Bundesländern möglich                                                                                                  |
| Fachwissenschaften Pflege und Pflege Plus           | Gesetzliche Vorgaben auf Bundeslandebene nach dem Pflegeberufegesetz. Überall mindestens Bachelorstudium notwendig.                                                                                                                              |
| Fachwissenschaften Gesundheit                       | Sehr unterschiedliche gesetzliche Vorgaben auf Bundeslandebene.                                                                                                                                                                                  |

## 2 Hinweise zur Genehmigungsfähigkeit als Lehrkraft in den Bundesländern

Die Bachelor- und Masterstudiengänge Berufspädagogik der HFH bieten keinen direkten Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Beruflichen Schulen, sondern qualifiziert im Fachgebiet Pflege, Gesundheit und Soziale Arbeit für Lehrtätigkeiten an Berufsfachschulen, Hochschulen und in sonstigen Bildungseinrichtungen im Gesundheits-, Pflege und Sozialbereich sowie im Masterstudiengang in den Fachgebieten Wirtschaft und Technik zur pädagogischen Unterweisung von Auszubildenden in Unternehmen und Organisationen. Trotzdem orientieren wir uns an den Vorgaben der Kultusministerkonferenz und deren Anforderungen an Lehrkräfte, da die Bundesländer in Ihren länderspezifischen Regelungen ausführen, dass die Lehrenden der Berufsfachschulen eine gleichwertige akademische Ausbildung vorweisen müssen. Vereinbarungen auf der Bundesebene

### 2.1.1 *Die Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für die beruflichen Schulen*

Die Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995 i. d. F. vom 13.09.2018)

„2.3 Das Studium umfasst:

- **Bildungswissenschaften** mit Schwerpunkt Berufs- oder Wirtschaftspädagogik sowie Fachdidaktiken für die berufliche Fachrichtung und das zweite Unterrichtsfach und schulpraktische Studien im Umfang von 90 ECTS-Punkten.
- **Fachwissenschaften** innerhalb der beruflichen Fachrichtung (erstes Fach) sowie Fachwissenschaften des Unterrichtsfachs (zweites Fach) im Umfang von insgesamt 180 ECTS-Punkten.
- **BA-Arbeit und MA-Arbeit** im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten

Die Länder können davon jeweils mit 10 Leistungspunkten nach oben oder unten abweichen, jedoch müssen bei gestuften Studiengängen insgesamt 300 ECTS-Punkte (bzw. bei Staatsexamensstudiengängen 270 ECTS-Punkte) erreicht werden.

Anstelle des Unterrichtsfachs (zweites Fach) kann eine zweite berufliche Fachrichtung oder eine sonderpädagogische Fachrichtung gewählt werden. In Ausnahmefällen kann das zweite Fach ein affines Fach oder eine affine Fachrichtung sein.“

### 2.1.2 Sachstand in der Lehrerbildung

Die Kultusministerkonferenz aktualisiert jedes Jahr die Anforderungen an die Qualifikation der Lehrkräfte im Schulwesen. Diesen Sachstand in der Lehrerbildung wird veröffentlicht unter <https://www.kmk.org/themen/allgemeinbildende-schulen/lehrkraefte/lehrerbildung.html> [11.07.2024].



### 2.1.3 Im Bereich Pflege

#### Anforderungen an Lehrkräfte von Pflegefachschulen laut Gesetz über die Pflegeberufe (PfIBG)

##### § 9 Mindestanforderungen an Pflegeschulen

„(1) Pflegeschulen müssen folgende **Mindestanforderungen** erfüllen:

1. hauptberufliche Leitung der Schule durch eine pädagogisch qualifizierte Person mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau,
2. Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze angemessenen Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau für die Durchführung des theoretischen Unterrichts sowie mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulausbildung für die Durchführung des praktischen Unterrichts.“ (PfIBG)

### 2.1.4 Im Bereich Physiotherapie

Der Deutsche Verband für Physiotherapie (ZVK) e. V. hat im Dezember 2020 bezüglich der fachlichen Qualifikation der Lehrenden an Schulen der Physiotherapie eine Recherche durchgeführt und die Ergebnisse im Internet veröffentlicht. Diese Bundesländerregelungen zur Qualifikation von Lehrkräften in der Physiotherapieausbildung finden Sie unter:

[https://www.physio-deutschland.de/fileadmin/data/bund/Dateien\\_oeffentlich/Beruf\\_und\\_Bildung/Fort-\\_und\\_Weiterbildung/Bundesl%C3%A4nderregelungen\\_zur\\_Qualifikation\\_von\\_Lehrkr%C3%A4ften\\_an\\_Schulen\\_der\\_Physiotherapie\\_2020.pdf](https://www.physio-deutschland.de/fileadmin/data/bund/Dateien_oeffentlich/Beruf_und_Bildung/Fort-_und_Weiterbildung/Bundesl%C3%A4nderregelungen_zur_Qualifikation_von_Lehrkr%C3%A4ften_an_Schulen_der_Physiotherapie_2020.pdf)



### 2.1.5 Für den Bereich Gesundheit

Für die weiteren Gesundheitsberufe liegen uns bisher keine Zusammenfassungen der Vorgaben der Lehrkräftequalifikation, außer dem Sachstand unter 2.1.2, vor.

### 2.1.6 *Im Bereich Soziale Arbeit*

Es gelten die spezifischen Regelungen der spezifischen Landesbehörden über die aktuellen Anforderungen an die Qualifikation der Lehrkräfte in Berufsfachschulen.

Aufschluss gibt hier auch Wiff-Arbeitspapier von 2021: [https://www.weiterbildungsinitiative.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/WEB\\_WiFF\\_Arbeitspapier\\_6\\_FINAL.pdf](https://www.weiterbildungsinitiative.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/WEB_WiFF_Arbeitspapier_6_FINAL.pdf)

### 2.1.7 *Im Bereich Wirtschaft*

Der Masterstudiengang Berufspädagogik M. A. qualifiziert im Schwerpunkt Wirtschaft für die Tätigkeit als Ausbildungsleitende, Anleitende und Weiterbildende.

Für die Lehrkräfte gelten die spezifischen Regelungen der zuständigen Landesbehörden über die aktuellen Anforderungen an die Qualifikation der Lehrkräfte in Berufsschulen und Berufsfachschulen.

### 2.1.8 *Für den Bereich Technik*

Der Masterstudiengang Berufspädagogik M. A. qualifiziert im Schwerpunkt Technik für die Tätigkeit als Ausbildungsleitende, Anleitende und Weiterbildende.

Für die Lehrkräfte gelten die spezifischen Regelungen der zuständigen Landesbehörden über die aktuellen Anforderungen an die Qualifikation der Lehrkräfte in Berufsschulen und Berufsfachschulen.

## 2.2 *Vorgaben einzelner Bundesländer an die Qualifikation der Lehrkräfte in Pflegeschulen*

Alle Bundesländer haben die Vorgaben des Pflegeberufgesetzes auf die Landesebene übertragen und die Regelungen für die Qualifikation der Lehrkräfte an Pflegeschulen für ihr Bundesland bekannt gegeben. Nachfolgend die uns bisher bekannten Regelungen (Stand 07/2024).

### 2.2.1 *Baden-Württemberg*

**Die Verordnung des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die Mindestanforderungen an Pflegeschulen nach § 9 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes vom 21. Februar 2020 lautet:**

#### **§1 Qualifikation der Lehrkräfte**

(1) Abweichend von § 9 Absatz 1 Nummer 2 PflBG ist es bis zum 31. Dezember 2029 zugelassen, dass für die Durchführung des **theoretischen** Unterrichts an Pflegeschulen Lehrkräfte tätig werden, die nicht über eine Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau verfügen, sofern sie über einen Abschluss eines Hochschulstudiums mit entsprechender,

insbesondere pflegepädagogischer oder anderer berufsspezifischer Ausrichtung, verfügen.

(2) Die Lehrkräfte für die Durchführung des **praktischen** Unterrichts sowie der Praxisbegleitung nach § 5 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung müssen zusätzlich zu den für sie nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 PflBG aufgestellten Anforderungen eine Berufserlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz nachweisen.

(3) Die Regelungen des § 65 Absatz 4 PflBG zum Bestandsschutz bleiben unberührt.

Diese Verordnung finden Sie unter:

[https://www.pflegeausbildung.net/fileadmin/de.altenpflegeausbildung/content.de/user\\_upload/Landesrechtliche\\_Regelungen/BW/PflSchulV\\_BW.pdf](https://www.pflegeausbildung.net/fileadmin/de.altenpflegeausbildung/content.de/user_upload/Landesrechtliche_Regelungen/BW/PflSchulV_BW.pdf) [11.07.2024].



### **Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg hat zur Lehrgenehmigung folgendes veröffentlicht:**

Gemäß PflSchulV BW können Pflegekräfte bis Ende 2029 mit einer bestätigten pädagogischen Eignung auch mit einem Bachelorabschluss in Pflegewissenschaften für eine Tätigkeit an einer Pflegeschule zugelassen werden. Die pädagogische Eignung gilt als bestätigt, wenn didaktisch-methodische Inhalte in einem Umfang von mindestens 600 Stunden an einer staatlich anerkannten und akkreditierten Hochschule erworben worden sind.

Zu finden ist die Veröffentlichung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg unter folgendem Link:

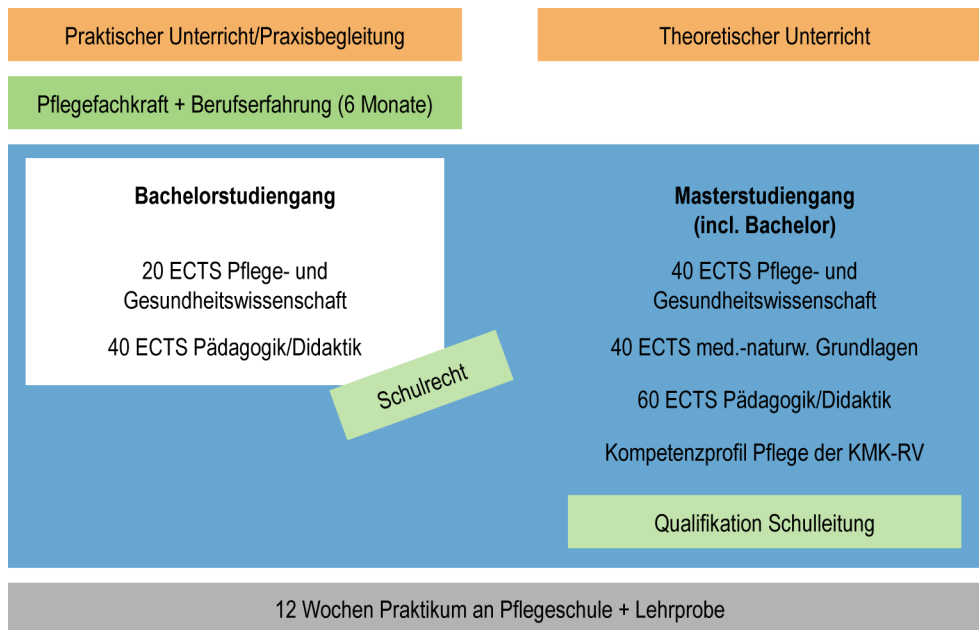
<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheits-und-pflegeberufe/pflegeberufereform/lehrkraeftesicherung> [11.07.2024].



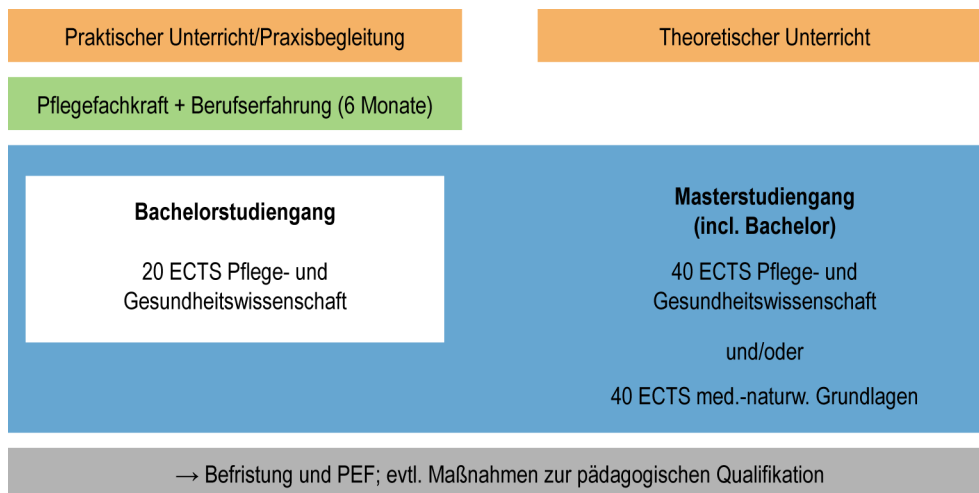
### **2.2.2 Bayern**

Bayern hat ebenfalls die Vorgaben des Pflegeberufegesetzes auf die Landesebene übertragen. Nachfolgend die Regelungen für die Qualifikation der Lehrkräfte an Pflegeschulen. Das Kultusministerium hat die beiden Studiengänge Berufspädagogik der HFH (im Masterstudiengang den Schwerpunkt Pflege Plus) für die Lehrkräftebildung an Berufsfachschulen für Pflege anerkannt.

## Genehmigungsfreie Einstellung von Lehrkräften an Berufsfachschulen (BFS) für Pflege



## Einstellung bei fachlicher Eignung und mit Pädagogischer Eignungsfeststellung für hauptberufliche Lehrkräfte



### 2.2.3 Berlin

#### Verordnung zum Erlass und zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften im Bereich der Ausbildung und Weiterentwicklung der Pflegeberufe vom 05. Juli 2022.

Gemäß § 3 der Berliner Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Pflegeschulen (Berliner Pflegeschulenanererkennungsverordnung-BlnPflSchul-AnerkV) müssen für die Qualifikation der Lehrkräfte folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

### § 3 Qualifikation der Lehrkräfte

(1) Hauptberufliche Lehrkräfte an Pflegeschulen müssen die Anforderungen des § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufgesetzes erfüllen. Sie sind fachlich und pädagogisch qualifiziert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Sie weisen einen Hochschulabschluss auf Master- oder vergleichbarem Niveau nach und dabei mindestens in den Bereichen

- a) **Pflege- und Bezugswissenschaften** im Umfang von 80 Leistungspunkten nach dem ECTS verteilt auf Bachelor- und Masterniveau,
- b) **Bildungswissenschaften** im Umfang von 60 Leistungspunkten nach dem ECTS verteilt auf Bachelor- und Masterniveau, dabei insbesondere in der Berufsfelddidaktik und allgemeinen Didaktik und
- c) **Praktika** in der Lehre im Umfang von 20 Leistungspunkten nach dem ECTS mit der Maßgabe, dass der Hochschulabschluss auf Bachelor oder auf Masterniveau auf die Lehre ausgerichtet ist und

2. Sie haben die Erlaubnis, eine der folgenden **Berufsbezeichnungen** zu führen

- a) Pflegefachfrau oder Pflegefachmann,
- b) Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger,
- c) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- oder Kinderkrankenpfleger,
- d) Altenpflegerin oder Altenpfleger,
- e) Krankenschwester oder Krankenpfleger oder
- f) Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger.

Sofern ein Drittel aller Lehrkräfte der Pflegeschule, mindestens aber zwei, die Erlaubnis haben, eine der Berufsbezeichnungen nach Satz 2 Nummer 2 zu führen, kann auch eine andere, vergleichbar für den Einsatz fachlich geeignete Qualifikation nachgewiesen werden.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 gelten für Lehrkräfte an Schulen nach dem Pflegeberufgesetz bis zum 31. Dezember 2024 als erfüllt, wenn ein Hochschulabschluss auf Bachelor- oder vergleichbarem Niveau nachgewiesen wird, auf dessen Grundlage der nachzuholende Hochschulabschluss auf Masterniveau insgesamt die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erfüllen wird. Zum 1. Januar 2025 müssen diese Lehrkräfte neben einem Hochschulabschluss nach Satz 1 ein Hochschulstudium, insbesondere in einer pflegepädagogischen Fachrichtung auf Master- oder vergleichbarem Niveau im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufgesetzes, beginnen und bis zum 31. Dezember 2029 erfolgreich abschließen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 können zur Sicherung der Ausbildungen nach dem Pflegeberufgesetz und zur Gewinnung von geeigneten Lehrkräften an Pflegeschulen für Ausbildungen nach dem Pflegeberufgesetz auf Antrag Lehrkräfte, die über einen Berufsabschluss nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und einen Hochschulabschluss auf Bachelor- oder

vergleichbarem Niveau mit pflgepädagogischer Qualifikation, aber noch nicht über einen Masterabschluss verfügen, als Nachwuchslehrkräfte im Bereich des praktischen Unterrichts eingesetzt werden, insbesondere für die

1. Durchführung von fachpraktischem Unterricht,
2. Lernbegleitung und -beratung,
3. Assistenz im Tandem- und Teilungsunterricht mit dem Schwerpunkt der Sprachförderung und Lernbegleitung und
4. Praxisbegleitung.

Die Genehmigung der zuständigen Behörde ist zu befristen und mit geeigneten Auflagen zur Sicherung der Ausbildungsqualität und zum Erwerb des Masterabschlusses zu verbinden.

Die Verordnung ist unter dem folgenden Link einzusehen:

<https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rechtsvorschriften/blnpfischulanerkv-1257820.php> [11.07.2024].



#### Zusammenfassung der geforderten Leistungspunkte (ECTS):

| Disziplin                            | CP |
|--------------------------------------|----|
| Fach- und Bezugswissenschaften       | 80 |
| Bildungswissenschaften, davon        | 60 |
| Fachdidaktik und allgemeine Didaktik | 30 |
| Supervidierte Praktika               | 20 |

### 2.2.4 Brandenburg

**Verordnung über die staatliche Anerkennung von Schulen für Gesundheitsberufe im Land Brandenburg (Gesundheitsberufeschulverordnung – GBSchV) vom 25. Februar 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 9]) geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Februar 2020 zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Februar 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 10]) [11.07.2024]**

Nach § 4 sind **hauptberufliche Lehrkräfte** „fachlich und pädagogisch qualifiziert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Nachweis über die Erlaubnis zum Führen der entsprechenden **Berufsbezeichnung** nach dem jeweiligen Berufsgesetz,
2. Nachweis eines Master-Abschlusses, aufbauend auf einem entsprechenden Bachelor-Abschluss, der zur Lehre im jeweiligen Gesundheitsberuf befähigt, dabei insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) in den Bereichen
  - a) **Fach- und Bezugswissenschaften** mit 100 Leistungspunkten verteilt auf Bachelor- und Masterniveau,
  - b) **Bildungswissenschaften** mit 60 Leistungspunkten verteilt auf Bachelor- und Masterniveau, davon 30 Leistungspunkte in der Berufsfelddidaktik und allgemeinen Didaktik und

- c) **supervidierte Praktika** in der Lehre mit 20 Leistungspunkten überwiegend auf Masterniveau oder Nachweis über einen gleichwertigen Hochschulabschluss für die Lehre im jeweiligen Berufsfeld,
- 3. Nachweis über ein Jahr **Berufserfahrung** im jeweiligen erlernten Grundberuf und
- 4. Nachweis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes, dass die Lehrkraft sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung der Lehre ergibt.

Hauptberufliche Lehrkräfte sind von der zuständigen Behörde zu bestätigen.“

**Zusammenfassung der geforderten Leistungspunkte (ECTS):**

| Disziplin                            | CP  |
|--------------------------------------|-----|
| Fach- und Bezugswissenschaften       | 100 |
| Bildungswissenschaften, davon        | 60  |
| Fachdidaktik und allgemeine Didaktik | 30  |
| Supervidierte Praktika               | 20  |

Nach § 5 gilt für die **Schulleitung**:

- (1) Eine Schule für Gesundheitsberufe wird von einer hauptberuflichen und von der zuständigen Behörde bestätigten Lehrkraft geleitet.
- (2) Die Schulleitung muss die in § 4 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Darüber hinaus muss sie eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in der Lehre nachweisen.

**2.2.5 Bremen**

**Verordnung über die Anforderungen für die Ausbildung an staatlich anerkannten Pflegeschulen und Einrichtungen der praktischen Ausbildung im Land Bremen nach dem Pflegeberufegesetz vom 2. Januar 2020 (Brem.GBl. 2020, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. Dezember 2020 (Brem.GBl. S. 1621)**

**§ 1 Mindestanforderungen an die Pflegeschulen**

- (1) Abweichend von § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufsgesetzes ist es, befristet bis zum 31. Dezember 2029, ausreichend, wenn Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts anstelle einer erforderlichen pfledepädagogischen, abgeschlossenen Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau über einen Abschluss eines Hochschulstudiums mit insbesondere pfledepädagogischer Ausrichtung und einer beruflichen Ausbildung im Pflegebereich auf Fachkraftniveau verfügen.
- (2) Zur Gewinnung von Nachwuchslehrkräften können auf Antrag Personen, die noch nicht über die Voraussetzungen nach Absatz 1 verfügen, als hauptberufliche Nachwuchslehrkräfte von der zuständigen Behörde bestätigt werden. Diese Bestätigung darf nur erteilt werden, sofern die Qualität der Ausbildung durch den Einsatz von Nachwuchslehrkräften nicht gefährdet wird. Die Bestätigung ist zu befristen und mit geeigneten Auflagen zur Sicherung der Ausbildungsqualität und zum Erwerb der unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen zu verbinden. Vollzeitbeschäftigte Nachwuchslehrkräfte dürfen durchschnittlich nicht mehr als 20 Unterrichtsstunden in der Woche unterrichten. Bei Teilzeitbeschäftigung reduzieren sich die Unterrichtsstunden entsprechend. Nachwuchslehrkräfte sind durch eine hauptberufliche Lehrkraft zu betreuen.

Die Verordnung ist unter dem folgenden Link einzusehen:

[https://www.pflegeausbildung.net/fileadmin/de.altenpflegeausbildung/content.de/user\\_upload/Landesrechtliche\\_Regelungen/HB/2020\\_01\\_03\\_GBl\\_Nr\\_0001\\_Pflegeschulen\\_Verordnung.pdf](https://www.pflegeausbildung.net/fileadmin/de.altenpflegeausbildung/content.de/user_upload/Landesrechtliche_Regelungen/HB/2020_01_03_GBl_Nr_0001_Pflegeschulen_Verordnung.pdf) [11.07.2024].



### 2.2.6 Hamburg

**Verordnung zur Umsetzung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes, vom 23. Juni 2020, letzte berücksichtigte Änderung: § 6 angefügt durch Verordnung vom 20. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 669)**

#### **§ 6 Lehrkräftequalifikation an Pflegeschulen**

(1) Das nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert am 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754, 2792), erforderliche Hochschulstudium für die Lehrkräfte des theoretischen und praktischen Unterrichts an Pflegeschulen muss folgende Studienmodule umfassen:

1. Grundlagen der Pädagogik und pädagogisches Handeln in Gesundheitsfachberufen,
2. allgemeine Didaktik und Methodik des Unterrichtens in Gesundheit und/oder Pflege,
3. Berufspädagogik der Gesundheitsfachberufe.

Das Studium muss mindestens 120 Leistungspunkte entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte) und davon mindestens 40 ECTS-Leistungspunkte aus den Bereichen Pädagogik, Didaktik, Fachdidaktik und Methodik umfassen.

(2) Abweichend von § 9 Absatz 1 Nummer 2 PflBG ist es bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 zulässig, unter den Voraussetzungen der Sätze 2 und 3 Lehrkräfte mit der Durchführung des theoretischen Unterrichts an Pflegeschulen zu betrauen, die nicht über eine Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau verfügen, sofern deren Hochschulstudium die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt. An Pflegeschulen mit bis zu 100 Schülerinnen und Schülern können Lehrkräfte im Sinne des Satzes 1 im Umfang von bis zu einer Vollzeitstelle tätig werden. An Pflegeschulen mit bis zu 300 Schülerinnen und Schülern können Lehrkräfte im Sinne von Satz 1 im Umfang von bis zu zwei Vollzeitstellen tätig werden. An Pflegeschulen mit mehr als 300 Schülerinnen und Schülern können Lehrkräfte im Sinne des Satzes 1 im Umfang von bis zu drei Vollzeitstellen tätig werden.

Die Verordnung ist einsehbar unter dem folgenden Link: <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-PflBGAGUmsVHAV1P6> [11.07.2024].



### 2.2.7 Hessen

**Verordnung über die Ausbildung an Pflegeschulen (PflegeschulenV) vom 28. August 2020**

#### **§ 2 Anforderungen an Lehrkräfte**

(1) Lehrkräfte sind für die Durchführung des theoretischen Unterrichts an Pflegeschulen ausreichend fachlich und pädagogisch qualifiziert im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Pflegeberufegesetzes, wenn sie über eine abgeschlossene Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau verfügen, welche insgesamt mindestens 270 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (Credit Points), davon insgesamt mindestens

1. 100 Credit Points in den Bereichen **Pflegewissenschaft** oder Bezugswissenschaften der Pflege,
2. 50 Credit Points im **pädagogischen** und erziehungswissenschaftlichen Bereich sowie
3. 10 Credit Points für ein begleitetes **Praktikum** im Rahmen des Praxismoduls des Studiums umfasst.

Abweichend von Satz 1 Nr. 2 ist es bis zum 31. Dezember 2024 ausreichend, wenn die Hochschulausbildung 40 Credit Points im pädagogischen und erziehungswissenschaftlichen Bereich umfasst.

(2) Lehrkräfte sind für die Durchführung des praktischen Unterrichts an Pflegeschulen ausreichend fachlich und pädagogisch qualifiziert im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Pflegeberufgesetzes, wenn sie über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügen, welche insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (Credit Points), davon insgesamt mindestens

1. 70 Credit Points in den Bereichen Pflegewissenschaft oder Bezugswissenschaften der Pflege,
2. 40 Credit Points im pädagogischen und erziehungswissenschaftlichen Bereich sowie
3. 10 Credit Points für ein begleitetes Praktikum im Rahmen des Praxismoduls des Studiums umfasst. Abweichend von Satz 1 Nr. 2 ist es bis zum 31. Dezember 2024 ausreichend, wenn die Hochschulausbildung 30 Credit Points im pädagogischen und erziehungswissenschaftlichen Bereich umfasst.

(5) Eine Ausbildung, die zum Führen der **Berufsbezeichnung** als

1. Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger,
2. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
3. Krankenschwester oder Krankenpfleger,
4. Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger,
5. Altenpflegerin oder Altenpfleger,
6. Pflegefachfrau oder Pflegefachmann

berechtigt, darf auf eine nach dieser Verordnung erforderliche Hochschulausbildung höchstens im Umfang von 60 Credit Points angerechnet werden.

### § 3 Anforderungen an Schulleitungen

(1) Schulleitungen an Pflegeschulen sind ausreichend fachlich und pädagogisch qualifiziert im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Pflegeberufgesetzes, wenn sie über eine abgeschlossene Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau verfügen, welche insgesamt mindestens 270 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (Credit Points), davon insgesamt mindestens

1. 40 Credit Points im pädagogischen und erziehungswissenschaftlichen Bereich sowie
2. 10 Credit Points für ein begleitetes Praktikum im Rahmen des Praxismoduls des Studiums umfasst.

(2) § 2 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) § 65 Abs. 4 des Pflegeberufgesetzes bleibt unberührt.

Die Verordnung ist einsehbar unter folgendem Link:

[https://www.pflegeausbildung.net/fileadmin/de.altenpflegeausbildung/content.de/user\\_upload/Landesrechtliche\\_Regelungen/HE/STK\\_GVBL\\_2020\\_Nr.44\\_PflegeschulenV.PDF](https://www.pflegeausbildung.net/fileadmin/de.altenpflegeausbildung/content.de/user_upload/Landesrechtliche_Regelungen/HE/STK_GVBL_2020_Nr.44_PflegeschulenV.PDF) [11.07.2024].



### 2.2.8 Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat am 21.06.2022 eine Beschlussempfehlung und einen Bericht zu dem Gesetzesentwurf der Landesregierung veröffentlicht. Hierin wird ein Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Pflegeberufereform im Land Mecklenburg-Vorpommern diskutiert. Ein entsprechendes Gesetz wurde zum Zeitpunkt der Aktualisierung (12.07.2024) noch nicht veröffentlicht.

In dem Bericht heißt es:

„Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG müssten fachlich und pädagogisch qualifizierte Lehrkräfte eine entsprechende, insbesondere pflegepädagogische, abgeschlossene Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau für die Durchführung des theoretischen Unterrichts sowie eine entsprechende, insbesondere pflegepädagogische Hochschulausbildung, nachweisen.“

Wie dies ausgestaltet werden soll, wird nicht beschrieben.

Der Bericht ist unter folgendem Link einsehbar: <https://www.landtag-mv.de/fileadmin/media/Dokumente/Ausschuesse/Sozialausschuss/Drs08-0796.pdf> [12.07.2024].



Zudem hat das Ministerium für Gesundheit mit der Landesexpertenkommission „Generalistische Pflegeausbildung“ ein Arbeitspapier zu den Anforderungen und Aufgaben der Pflegeschulen veröffentlicht.

Hierin heißt es zu den Mindestanforderungen an die Pflegeschulen u. A.:

„Lehrkräfte müssen in angemessener Anzahl im Verhältnis zu den Ausbildungsplätzen vorgehalten werden. Für die hauptberuflichen Lehrkräfte gilt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 PflBG, dass mindestens eine Lehrkraft in Vollzeit auf 20 Ausbildungsplätze kommt. Lehrkräfte für den theoretischen Unterricht müssen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG über eine entsprechende insbesondere pflegepädagogisch abgeschlossene Hochschulausbildung auf Master oder vergleichbaren Niveau verfügen. Um sicherzustellen, dass zu Beginn der Pflegeausbildung ausreichend Lehrpersonal zur Verfügung steht, ist befristet bis zum 31.12.2029 die Qualifikation auf Bachelorniveau für Lehrkräfte für den theoretischen Unterricht zulässig. Lehrkräfte für den praktischen Unterricht müssen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG eine entsprechende insbesondere pflegepädagogische, abgeschlossene Hochschulausbildung auf Bachelorniveau aufweisen.“

Schulleitungen oder Lehrkräfte, die am 31.12.2019 eine Schule rechtmäßig geleitet bzw. an einer bisherigen Pflegeschule unterrichtet haben, können weiterhin in diesen Funktionen beschäftigt werden.“

Einzusehen ist das Arbeitspapier unter folgendem Link: [https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%C3%BCr%20Wirtschaft%2c%20Arbeit%20und%20Gesundheit/Dateien/Downloads/Arbeitspapier%20Pflegeschulen%204\\_%20Version%20-%20final%20Januar%202022.pdf](https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%C3%BCr%20Wirtschaft%2c%20Arbeit%20und%20Gesundheit/Dateien/Downloads/Arbeitspapier%20Pflegeschulen%204_%20Version%20-%20final%20Januar%202022.pdf) [12.07.2024].



### 2.2.9 Niedersachsen

**In der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) bestehen ergänzende und abweichende Vorschriften für die Pflegeschulen (Anlage 10 BbS-VO - Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Pflegeschulen).**

#### § 1 Anforderungen an Pflegeschulen

(4) <sup>1</sup>Der Unterricht ist von Lehrkräften durchzuführen, die die Qualifikation nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG für die Durchführung des theoretischen Unterrichts haben. <sup>2</sup>Für die Vermittlung fachpraktischer Unterrichtsinhalte kann eine Klasse für bis zu 500 Unterrichtsstunden in zwei Gruppen unterrichtet werden. <sup>3</sup>Eine Gruppe nach Satz 2 kann von einer Lehrkraft unterrichtet werden, die die Qualifikation nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG für die Durchführung des praktischen Unterrichts hat. <sup>4</sup>Die Verantwortung für den gesamten Unterricht obliegt einer Lehrkraft nach Satz 1.

Die Verordnung ist einsehbar unter dem folgenden Link: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/6fb22a96-a7c6-3537-93e2-5e014da12c88> [11.07.2024].



Die Niedersächsische Verordnung über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung (NSchGesVO) vom 19. Oktober 2017 regelt die Anforderungen an die Lehrkräfte und Schulleitungen der Gesundheitsfachberufe und ist einsehbar unter folgendem Link:

<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/eeb0b2be-50d2-3ea5-a32f-ccdccc51a1b8> [11.07.2024]



### 2.2.10 Nordrhein-Westfalen

**Verordnung zur Regelung der Qualifikation der Lehrkräfte zur Durchführung des theoretischen Unterrichts an Pflegeschulen vom 31. März 2021**

#### § 1 Abweichungsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 des Landesausführungsgesetzes Pflegeberufe

(1) Die nach § 6 Nummer 6 und 7 der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 458) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Bezirksregierungen können auf Antrag der Pflegeschule von der Umfangsregelung für die in § 3 Absatz 1 des Landesausführungsgesetzes Pflegeberufe genannten Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts an Pflegeschulen nach Maßgabe des § 2 dieser Verordnung abweichen, wenn der ordnungsgemäße Schulbetrieb anderweitig nicht

sichergestellt werden kann. § 3 Absatz 4 des Landesausführungsgesetzes Pflegeberufe bleibt unberührt.

(2) Der ordnungsgemäße Schulbetrieb kann regelmäßig anderweitig nicht sichergestellt werden, wenn bei stattfindenden oder geplanten Unterrichtsangeboten das Verhältnis hauptberuflicher Lehrkräfte mit einer Qualifikation nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufegesetzes dauerhaft nicht mindestens einer Vollzeitstelle auf 25 Ausbildungsplätze nach § 2 der Durchführungsverordnung Pflegeberufegesetz entspricht.

(3) Genehmigungen nach Absatz 1 für die Anhebung des Lehrkräfteanteils sind längstens auf den Ablauf des 31. Dezember 2025 zu befristen.

Zu finden ist diese Verordnung unter dem folgenden Link:  
[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=2&gld\\_nr=2&ugl\\_nr=2120&bes\\_id=45205&aufgehoben=N&menu=0&sg=0](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=2120&bes_id=45205&aufgehoben=N&menu=0&sg=0) [11.07.2024]



## **Landesausführungsgesetz Pflegeberufe (LAGPflB) vom 18. Dezember 2018**

### **§ 3 Übergangsregelung für die Qualifikation der Lehrkräfte**

(1) Abweichend von § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufegesetzes ist es bis zum 31. Dezember 2025 zulässig, dass für die Durchführung des theoretischen Unterrichts an Pflegeschulen unter den Voraussetzungen der Sätze 2 bis 4 Lehrkräfte tätig werden, die nicht über eine Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau verfügen, sofern sie über einen Abschluss eines Hochschulstudiums mit entsprechender, insbesondere pfledepädagogischer oder anderer berufsspezifischer Ausrichtung, verfügen. An Pflegeschulen mit bis zu 120 Schülerinnen und Schülern können Lehrkräfte im Sinne des Satzes 1 im Umfang von bis zu einer Vollzeitstelle tätig werden. An Pflegeschulen mit bis zu 240 Schülerinnen und Schülern können Lehrkräfte im Sinne des Satzes 1 im Umfang von bis zu zwei Vollzeitstellen tätig werden. An Pflegeschulen mit mehr als 240 Schülerinnen und Schülern können Lehrkräfte im Sinne des Satzes 1 im Umfang von bis zu vier Vollzeitstellen tätig werden.

(2) Darüber hinaus regelt das für die Pflegeberufe zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung, inwieweit für die Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts bis zum 31. Dezember 2029 die erforderliche Hochschulbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Masterniveau oder auf vergleichbarem Niveau vorliegen muss.

(3) Die Regelungen des § 65 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes zum Bestandsschutz bleiben unberührt.

(4) Die zuständige Behörde kann in Fällen der Absätze 1 und 2 auf Antrag in begründeten Einzelfällen weitere Ausnahmen zulassen.

Das Landesausführungsgesetz ist unter dem folgenden Link einsehbar:  
[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=02320200102091033023](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=02320200102091033023) [11.07.2024].



### 2.2.11 Rheinland-Pfalz

#### **Landesverordnung zur Ausführung ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften des Pflegeberuferechts (PflBAPAVO) vom 16. April 2021**

##### **§ 5 Anerkennung von Pflegeschulen**

(1) Bei Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AGPflBG sind im Rahmen des Anerkennungsverfahrens nach § 4 AGPflBG für die Leitung der Schule und die Lehrkräfte das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 PflBG nachzuweisen; § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Privatschulgesetzes (PrivSchGDVO) vom 21. Juli 2011 (GVBl. S. 291, BS 223-7-1) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Die Schuleinrichtungen müssen den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und polizeilichen Anordnungen entsprechen.

(2) Bei Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AGPflBG ist für Personal nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 PflBG, dessen Beschäftigung nicht bereits gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 AGPflBG als genehmigt gilt oder gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AGPflBG genehmigt worden ist, ein Genehmigungsantrag rechtzeitig vor dem beabsichtigten Beschäftigungsbeginn bei der Schulbehörde (§ 7 Abs. 2 AGPflBG) zu stellen; § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 PrivSchGDVO gilt entsprechend. Eine Genehmigung wird durch die Schulbehörde in der Regel mit Wirkung ab dem beabsichtigten Beschäftigungsbeginn erteilt.

(3) In Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 AGPflBG können mit Genehmigung der Schulbehörde abweichend von § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG im theoretischen Unterricht Lehrkräfte eingesetzt werden, die keine Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau haben, sofern sie über

1. einen Hochschulabschluss auf Bachelorniveau mit pflegepädagogischer oder anderer pflegeberufsspezifischer Ausrichtung oder
2. die Anerkennung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung als Lehrerin oder Lehrer für einen Gesundheitsfachberuf oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

Bei Antragstellung ist darzulegen, dass eine Nachqualifizierung der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau insbesondere mit pflegepädagogischer Ausrichtung im Arbeitsvertrag vereinbart wird und regional alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, den theoretischen Unterricht mit Lehrkräften, die ein Niveau nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG vorweisen können, sicherzustellen. Arbeitsverträge zur Anstellung von Lehrkräften nach Satz 1 können in der Regel bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 abgeschlossen werden. Lehrkräfte nach Satz 1 können längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 im theoretischen Unterricht eingesetzt werden. Arbeitsrechtliche Regelungen sowie § 65 Abs. 4 PflBG bleiben hiervon unberührt.

Die Landesverordnung zur Ausführung ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften des Pflegeberuferechts (PflBAPAVO) ist einsehbar unter folgendem Link: <https://kompass.rlp.de/wp-content/uploads/2024/06/Landesverordnung-Rheinland-Pfalz-zur-Ausfuehrung-des-Pflegeberuferechts-PflBAPAVO-Vom-16.04.2021.pdf> [11.07.2024].



**Im Landesgesetz zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes (AGPflBG) vom 3. Juni 2020 heißt es:**

**§ 9 Durchführungsbestimmungen**

(1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung [...]

3. aufgrund von § 9 Abs. 3 Satz 2 PflBG zu regeln, unter welchen Bedingungen für die Durchführung des theoretischen Unterrichts von den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG abgewichen werden kann; die Rechtsverordnung bedarf des Einvernehmens des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums und ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 zu befristen.

Das Landesgesetz zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes (AGPflBG) ist einsehbar unter folgendem Link: <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-PflBGAGRPPG4> [11.07.2024].



**2.2.12 Schleswig-Holstein**

**Landesverordnung über die Ausbildung und Durchführung der Pflegeberufausbildung (Pflegeberufe-Ausbildungs-Durchführungsverordnung - PflBADVO) vom 8. Januar 2020**

**§ 5 Lehrkräfte**

(1) Mindestens 75 Prozent der fachlich und pädagogisch qualifizierten hauptamtlichen Lehrkräfte nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 PflBG, die auf das Anrechnungsverhältnis 1:20 angerechnet werden, sollen über eine pflegerische Grundqualifikation im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 64 PflBG verfügen. Die übrigen Lehrkräfte sollen insbesondere eine sozialwissenschaftliche, pädagogische, medizinische, juristische oder gesundheitswissenschaftliche Grundqualifikation vorweisen können.

(2) Hauptamtliche Lehrkräfte sollen jährlich eine fachbezogene Fortbildung im Umfang von 24 Stunden absolvieren. Hierüber ist der zuständigen Behörde ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

(3) Die Anforderungen an das Qualifikationsniveau der Lehrkräfte nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 PflBG sollen bis zum 31. Dezember 2027 zu 75 Prozent, bis zum 31. Dezember 2028 zu 90 Prozent und bis zum 31. Dezember 2029 vollumfänglich erfüllt sein. Dabei bleibt der Bestandsschutz des § 65 Absatz 4 PflBG gewahrt. Die betreffenden Lehrkräfte sind auf die Vorgaben nach Satz 1 anzurechnen.

(4) Personen die bis 31. Dezember 2019 als hauptberufliche Lehrkräfte einer Schule nach § 4 Absatz 2 Satz 1 KrPflG eingestellt wurden und

1. einen entsprechenden Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen haben,
2. befristet für fünf Jahre eingestellt wurden sowie
3. innerhalb der ersten zwei Jahre ihrer Lehrtätigkeit ihre Immatrikulation für einen Masterstudiengang nachweisen,

erhalten Bestandsschutz bis zum 31. Dezember 2029. Das Masterstudium muss innerhalb der auf fünf Jahre befristeten Anstellung abgeschlossen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die für die Anerkennung der Schulen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 KrPflG zuständige Behörde die Frist zum Abschluss des Masterstudiums verlängern.

(5) Die zuständige Behörde wird ermächtigt, vorübergehend weitere Fachqualifikationen als Einzelfallentscheidung zuzulassen.

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Durchführung der Pflegeberufausbildung (Pflegeberufe-Ausbildungs-Durchführungsverordnung – PflBAD-VO) ist unter folgendem Link einsehbar: <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-PflBADVSHpP5> [11.07.2024].



### 2.2.13 Saarland

#### **Verordnung zu den Mindestanforderungen an die Pflegeschulen (Pflegeschulenverordnung) vom 23. Mai 2019**

##### **§ 3 Lehrkraft für den theoretischen Unterricht**

Soweit **theoretischer** Unterricht erteilt wird, kann als Lehrkraft eingesetzt werden, wer:

1. die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
  - a) Pflegefachfrau oder Pflegefachmann gemäß § 1 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes oder
  - b) Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger gemäß § 1 des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), in der jeweils geltenden Fassung, oder
  - c) Altenpflegerin oder Altenpfleger gemäß § 1 des Altenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1b des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. S. 2581), in der jeweils geltenden Fassung, besitzt oder eine andere für den Einsatz in der jeweiligen Ausbildung geeignete fachliche Qualifikation vorweist und
2. durch einen entsprechenden Hochschulabschluss auf Master-, Diplom- oder vergleichbarem Niveau fachlich und pädagogisch qualifiziert ist, insbesondere wer
  - a) einen pflege-, medizin- oder gesundheitspädagogischen Hochschulabschluss, der einen angemessenen Anteil an pädagogischen Inhalten umfasst, besitzt; dazu gehören insbesondere Medizinpädagogik, Pflegepädagogik, Pflegewissenschaften oder vergleichbare Studiengänge, oder
  - b) einen Hochschulabschluss aus dem Bereich der Pflege oder der Medizin besitzt, der nicht einen angemessenen Anteil an pädagogischen Inhalten umfasst, und einen weiteren Hochschulabschluss aus einem Studium mit angemessenem Anteil an pädagogischen Inhalten, der mindestens 45 Leistungspunkte entsprechend dem European Credit Transfer and

Accumulation System (ECTS-Punkte) umfasst, besitzt; die erforderlichen ECTS-Punkte können auch durch Kombination mit einem ergänzenden Zertifikatsstudiengang erworben werden, oder

3. durch einen entsprechenden Hochschulabschluss auf Master-, Diplom- oder vergleichbarem Niveau pädagogisch qualifiziert ist und mindestens eine dreijährige einschlägige Berufserfahrung in den unter Nummer 1 genannten Berufen verfügt.

Nummer 1 des Satzes 1 gilt für die Personen nach Nummer 2 nicht, wenn mindestens drei Viertel der hauptberuflichen Lehrkräfte der Schule die Erlaubnis zum Führen der genannten Berufsbezeichnungen besitzen.

#### **§ 4 Lehrkraft für den praktischen Unterricht**

Soweit praktischer Unterricht erteilt wird, kann als Lehrkraft eingesetzt werden, wer

1. die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

- a) Pflegefachfrau oder Pflegefachmann gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Pflegeberufe oder
- b) Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger gemäß § 1 des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege oder
- c) Altenpflegerin oder Altenpfleger gemäß § 1 des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege

besitzt oder eine andere für den Einsatz in der jeweiligen Ausbildung geeignete fachliche Qualifikation vorweist und

2. durch einen entsprechenden Hochschulabschluss fachlich und pädagogisch qualifiziert ist, insbesondere wer

- a) einen pflege-, medizin- oder gesundheitspädagogischen Hochschulabschluss, der einen angemessenen Anteil an pädagogischen Inhalten umfasst, besitzt; dazu gehören insbesondere Medizinpädagogik, Pflegepädagogik, Pflegewissenschaften oder vergleichbare Studiengänge, oder
- b) einen Hochschulabschluss aus dem Bereich der Pflege oder der Medizin besitzt, der nicht einen angemessenen Anteil an pädagogischen Inhalten umfasst, und
  - aa) einen weiteren Hochschulabschluss aus einem Studium mit angemessenem Anteil an pädagogischen Inhalten, der mindestens 25 ECTS-Punkte umfasst, besitzt oder die ECTS-Punkte durch einen ergänzenden Zertifikatsstudiengang erworben hat oder
  - bb) den Weiterbildungslehrgang „Praxisanleiter für Gesundheitsfachberufe“ nach der Verordnung zur Durchführung der Weiterbildung – Praxisanleiter für Gesundheitsfachberufe – vom 27. September 2005 (Amtsbl. S. 1575), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. August 2018 (Amtsbl. I S. 598), in der jeweils geltenden Fassung, oder einen inhaltlich und von der Stundenanzahl vergleichbaren Weiterbildungslehrgang erfolgreich abgeschlossen hat und eine entsprechende berufliche Tätigkeit seit mindestens zwei Jahren nachweist.

## § 5 Schulleitung

Als hauptberufliche Leitung der Pflegeschule kann bestimmt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau mit pädagogischem Schwerpunkt besitzt.

Einzusehen ist die Verordnung zu den Mindestanforderungen an die Pflegeschulen (Pflegeschulenverordnung) unter folgendem Link: [https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/msgff/tp\\_soziales/downloads\\_pflege/pflegeausbildung/pflegeschulverordnung-amtsblatt.pdf?\\_\\_blob=publication-File&v=2](https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/msgff/tp_soziales/downloads_pflege/pflegeausbildung/pflegeschulverordnung-amtsblatt.pdf?__blob=publication-File&v=2) [11.07.2024].



### 2.2.14 Sachsen

Für die Lehrgenehmigung für Pflegelehrkräfte werden die Lehramtsprüfungsverordnungen I und II für einen Vergleich/Abgleich herangezogen und es erfolgt eine Prüfung in Bezug auf die Lehrer-Qualifizierungsverordnung und dem Pflegeberufegesetz (Anforderungen für Lehrkräfte in diesem Bereich), in welcher Hinsicht die Anforderungen, in einem ähnlichen Maße erfüllt sind.

**Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 26. März 2020 (SächsGVBl. S. 125), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 822) geändert worden ist**

## § 2 Grundqualifikationen

(1) Über eine Grundqualifikation als Lehrkraft verfügt, wer einen der folgenden lehramtsbezogenen Abschlüsse erworben hat:

1. die Erste oder Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt,
2. die Staatsprüfung im Sinne des § 2 Nummer 2 der Lehramtsprüfungsordnung II vom 11. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 822), in der jeweils geltenden Fassung,
3. eine im Ausland erworbene Berufsqualifikation, die nach dem Befähigungs-Anerkennungsgesetz Lehrer vom 23. Januar 1996 (SächsGVBl. S. 2; 1997 S. 541), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit einer Zweiten Staatsprüfung gemäß Nummer 1 oder einer Staatsprüfung gemäß Nummer 2 gleichgestellt worden ist,
4. eine im Ausland erworbene Berufsqualifikation, die nach dem Befähigungs-Anerkennungsgesetz Lehrer anerkannt worden ist, verbunden mit der Auflage, dass zu deren Gleichstellung mit einer Zweiten Staatsprüfung gemäß Nummer 1 oder einer Staatsprüfung gemäß Nummer 2 Ausgleichsmaßnahmen zu absolvieren sind,
5. einen Abschluss „Bachelor of Education“ und einen Abschluss „Master of Education“ für das jeweilige Lehramt an einer Universität, Kunst- und Musikhochschule, sofern der Mindestumfang der insgesamt im Studium zu erbringenden fachwissenschaftlichen, bildungswissenschaftlichen und schulpraktischen Leistungen 300 Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (Leistungspunkte) beträgt und die vermittelten Studieninhalte mindestens zwei Fächern, zwei beruflichen Fachrichtungen, einem Fach und einem Förderschwerpunkt oder einem Fach und einer beruflichen

Fachrichtung entsprechen, die im Freistaat Sachsen der jeweiligen Schulart zugeordnet sind.

(3) Über eine Grundqualifikation als Seiteneinsteigerin oder Seiteneinsteiger verfügt, wer einen der folgenden nicht lehramtsbezogenen Hochschulabschlüsse erworben hat:

1. einen Masterabschluss, einen diesem entsprechenden Diplom- oder Magisterabschluss oder einen diesem gleichgestellten Hochschulabschluss,
2. einen Bachelorabschluss, einen Diplomabschluss mit dem Zusatz „FH“ oder einen diesem gleichgestellten Hochschulabschluss.

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18648-Lehrer-Qualifizierungsverordnung#p2> [18.07.2024].

**Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 585) geändert worden ist**

### **§ 5 Genehmigungsvoraussetzungen**

(2) Die Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte sind erfüllt, wenn eine fachliche und pädagogische Ausbildung nachgewiesen wird, die der Ausbildung der Lehrkräfte an entsprechenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Wert gleichkommt.

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16220-SaechsFrTrSchulG-#p5> [18.07.2024].

### **Pflegeberufegesetz (PflBG)**

#### **§ 9 Mindestanforderungen an Pflegeschulen**

(1) Pflegeschulen müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. hauptberufliche Leitung der Schule durch eine pädagogisch qualifizierte Person mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau,
2. Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze angemessenen Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau für die Durchführung des theoretischen

[https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/\\_9.html](https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/_9.html) [18.07.2024].

### **Lehramtsprüfungsordnung I vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46)**

#### **§ 100 Prüfungsfächer, Fächerkombinationen, mündliche Prüfungen**

(1) Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erstreckt sich auf eine Fachrichtung einschließlich der Berufsfelddidaktik, auf ein Fach einschließlich der Fachdidaktik und auf die Bildungswissenschaften. Die Wahl einer Fachrichtung schließt, soweit mehrere Vertiefungsrichtungen vorgesehen sind, eine Vertiefungsrichtung ein. An Stelle des Faches kann auch eine weitere Fachrichtung gewählt werden.

(2) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer kann als Fachrichtung wählen:



1. Bautechnik,
2. Chemietechnik,
3. Druck- und Medientechnik,
4. Elektrotechnik und Informationstechnik,
5. Fahrzeugtechnik,
6. Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik,
7. Gesundheit und Pflege,
8. Holztechnik,
9. Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft,
10. Metall- und Maschinentechnik,
11. Sozialpädagogik,
12. Textiltechnik und Bekleidung sowie
13. Wirtschaft und Verwaltung.

### **§ 110 Gesundheit und Pflege**

(1) Das Studium umfasst:

#### 1. Berufsfeldwissenschaftliche Grundlagen

- a) historische und aktuelle Entwicklung der Gesundheitsberufe,
- b) Berufe des Gesundheitswesens, ihre Systematik und institutionelle Rahmenbedingungen,
- c) Einführung in Wissenschaftstheorie und wissenschaftliches Arbeiten,

#### 2. Gesundheits- und sozialwissenschaftliche Grundlagen

- a) Erklärungsmodelle von Gesundheit und Krankheit,
- b) Gesundheitsförderung, Prävention, Kuration, Rehabilitation und Palliation,
- c) Gesundheitsforschung, Epidemiologie und Public Health,
- d) Gesundheitspolitik, -ökonomie und -gesetzgebung,
- e) Gesundheitsmanagement und -verwaltung,

#### 3. Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen

- a) Anatomie, Physiologie und Biochemie,
- b) allgemeine und spezielle Pathologie,
- c) Mikrobiologie und Hygiene,
- d) Pharmakologie und

#### 4. Berufsfelddidaktik

- a) gesundheits- und pflegedidaktische Handlungs- und Forschungsfelder,
- b) Entwicklung und Begründung von Lehr- und Lernprozessen auf der Grundlage unterschiedlicher didaktischer Theorien, Modelle und Konzepte,
- c) institutionelle Rahmenbedingungen pädagogischen Handelns.

(2) In der Vertiefungsrichtung umfasst das Studium darüber hinaus:

1. Vertiefungsrichtung **Gesundheit**

- a) Grundlagen der Zahnmedizin,
- b) Grundlagen der Pharmazie,
- c) besondere Aspekte der Betriebswirtschaft und des Managements,

2. Vertiefungsrichtung **Pflege**

- a) pflegewissenschaftliche Theorien, Modelle und Konzepte,
- b) Pflegeforschung,
- c) klinische Pflegephänomene,
- d) Instrumente pflegerischer Handlungsfelder und

3. Vertiefungsrichtung **Therapie**

- a) therapiewissenschaftliche Theorien und Modelle,
- b) Konzepte, Instrumente und Techniken therapeutischen Handelns,
- c) therapiebezogene Forschung,
- d) spezielle psychologische und pathopsychologische Grundlagen therapeutischen Handelns.

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19496-Lehramtspruefungsordnung-I> [18.07.2024].

**Lehramtsprüfungsordnung II vom 11. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 822)**

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/20248-Lehramtspruefungsordnung-II> [18.07.2024].



### 2.2.15 Sachsen-Anhalt

#### **Verordnung über Pflegeschulen (Pfl-VO) vom 25. März 2020.**

##### **§ 17 Schulleitung und Lehrkräfte**

(1) Die Anforderungen richten sich nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Pflegeberufgesetzes.

(2) Abweichend von § 9 Abs. 2 und im Einvernehmen mit Abs. 3 des Pflegeberufgesetzes müssen an der Schule so viele Lehrkräfte zur Verfügung stehen, dass das Verhältnis für die hauptberuflichen Lehrkräfte einer Vollzeitstelle auf 17 Ausbildungsplätze entspricht.

(3) Abweichend von § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Pflegeberufgesetzes und § 12 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Pflegeberufgesetz können zeitlich befristet Lehrkräfte für den theoretischen Unterricht eingesetzt werden, die über Abschlüsse von Fachhochschulen, Hochschulen und Universitäten mit entsprechender insbesondere pflegepädagogischer und anderer beruflicher Ausbildungen verfügen. Näheres wird durch das für das allgemeinbildende und berufsbildende Schulwesen zuständige Ministerium geregelt.

Die Verordnung über Pflegeschulen (Pfl-VO) ist unter folgendem Link einzusehen: [https://mb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesjournal/Bildung\\_und\\_Wissenschaft/Verordnungen/Verordnung\\_Pflegeschulen.pdf](https://mb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesjournal/Bildung_und_Wissenschaft/Verordnungen/Verordnung_Pflegeschulen.pdf) [11.07.2024].



### **Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Pflegeberufegesetz (AG LSA PflBG) vom 05. Dezember 2019**

#### **§ 12 Übergangsregelung zur Qualifikation der Lehrkräfte**

Abweichend von § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Pflegeberufegesetzes ist es bis zum 31. Dezember 2029 zulässig, dass für die Durchführung des theoretischen Unterrichts an Pflegeschulen Lehrkräfte tätig werden, die nicht über eine Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau verfügen, sofern sie über einen Abschluss eines Hochschulstudiums mit entsprechender insbesondere pflegepädagogischer oder anderer berufsspezifischer Ausbildung verfügen.

Das Ausführungsgesetz ist einzusehen unter nachfolgendem Link: [https://mb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesjournal/Bildung\\_und\\_Wissenschaft/Gesetze/Pflegeberufegesetz.pdf](https://mb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesjournal/Bildung_und_Wissenschaft/Gesetze/Pflegeberufegesetz.pdf) [11.07.2024].



## **2.2.16 Thüringen**

### **Eckpunkte zur Implementierung der Pflegeausbildung nach PflBG in Thüringen**

#### **Mindestanforderungen an Pflegeschulen und an die Qualifikation der Lehrkräfte**

Lehrkräfte, die bis 31.12.2019 in einem Ausbildungsgang nach dem Alten- bzw. Krankenpflegegesetz rechtmäßig unterrichtet haben, genießen nach § 65 Abs. 3 PflBG einen Bestandsschutz hinsichtlich ihrer Lehrberechtigung.

Der Bestandsschutz beschränkt sich auf den angezeigten und vom Schulamt genehmigten Einsatzbereich (theoretischer/praktischer Unterricht). Für Lehrkräfte, die bspw. ausschließlich für den praktischen Unterricht zugelassen wurden oder die nur bis zu einem bestimmten Anteil für den fachtheoretischen Unterricht zugelassen wurden, gilt diese Einschränkung fort. Die Erfüllung von Auflagen (z. B. Nachweis der pädagogischen Eignung durch Unterrichtsbesichtigungen) musste bis zum 31.12.2019 abgeschlossen sein.

In § 60 b des Thüringer Schulgesetzes ist weiterführend festgelegt, dass bis zum Ende des Schuljahres 2028/2029 abweichend von § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG für die Durchführung des theoretischen Unterrichts an Höheren Berufsfachschulen als fachlich und pädagogisch qualifizierte Lehrkräfte auch Personen eingesetzt werden können, die über einen einschlägigen Hochschulabschluss auf Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens verfügen.

Die Eckpunkte sind einsehbar unter [https://www.pflegeausbildung-in-thueringen.de/assets/general/FAQ-Einzelseiten-Pflege-klickPDF\\_20201116.pdf](https://www.pflegeausbildung-in-thueringen.de/assets/general/FAQ-Einzelseiten-Pflege-klickPDF_20201116.pdf) [11.07.2024].



### **§ 60b Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG)**

(1) Dieses Gesetz gilt auch für die Ausbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens.

(2) Für die Durchführung des Unterrichts in Bildungsgängen, die nach Berufsgesetzen des Bundes geregelt sind, gelten für die Lehrkräfte die in den jeweiligen Bundesgesetzen geregelten Qualifikationen.

(3) Bis zum Ende des Schuljahres 2028/2029 können abweichend von § 9 Abs. 1 Nr. 2 Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) für die Durchführung des theoretischen Unterrichts an Höheren Berufsfachschulen als fachlich und pädagogisch qualifizierte Lehrkräfte auch Personen eingesetzt werden, die über einen einschlägigen Hochschulabschluss auf Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens verfügen.

Das Thüringer Schulgesetz ist einsehbar unter dem nachfolgenden Link:

[https://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal\\_nrw.cgi?t=172069807999780253&sessionID=21211437861143668508&templateID=htmltopdf&xid=172036,82](https://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=172069807999780253&sessionID=21211437861143668508&templateID=htmltopdf&xid=172036,82) [11.07.2024]

